



An den Grossen Rat

18.1590.02

14.5088.04

13.5230.06

13.5501.06

17.5077.03

18.5132.03

Bildungs- und Kulturkommission
Basel, 11. Februar 2019

Kommissionsbeschluss vom 14. Januar 2019

Bericht der Bildungs- und Kulturkommission

zum

**Ratschlag Nr. 18.1590.01 zur Anpassung des Schulgesetzes und
Ausgabenbeschluss (Neue Massnahmen im Umgang mit
Entwicklungsverzögerungen)**

sowie

Stellungnahme zu

- **Motion Kerstin Wenk und Konsorten betreffend „Beibehaltung von Einführungsklassen und Fremdsprachenklassen auf der Primarstufe“**
- **Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend „Beibehaltung von Einführungsklassen auf der Primarstufe“**
- **Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend „Beibehaltung von Fremdsprachenklassen an der Volksschule“**
- **Anzug Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend „Evaluation und Beruhigung der integrativen Schule“**

und zur

Petition P 382 "Einführungsklassen jetzt"

Inhalt

1 Ausgangslage	3
2 Auftrag und Vorgehen.....	4
3 Kommissionsberatung.....	4
4 Anträge	6

1 Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt mit dem Ratschlag Nr. 18.1590.01 zur Anpassung des Schulgesetzes und Ausgabenbeschluss dem Grossen Rat, für neue Massnahmen im Umgang mit Entwicklungsverzögerungen im Schulgesetz einen neuen § 63b Abs. 1^{bis} einzufügen. In Ergänzung zum bisherigen § 63b Abs. 1 («Im Rahmen der Regelschule werden Förderangebote bereitgestellt, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen und ihre individuellen Begabungen stärken») werden im neuen Absatz die Arten der Förderangebote aufgezählt. Neben bisher schon bestehenden Fördermassnahmen werden auch die Einführungsklassen genannt, die nach ihrer Abschaffung im Schuljahr 2015/16 wieder eingerichtet werden können. Der Regierungsrat beantragt zudem zur Umsetzung von § 63b Abs. 1^{bis} (d.h. insbesondere zur Wiedereinrichtung der Einführungsklassen) jährliche Folgekosten von Fr. 2'050'000.-.

Der Ratschlag setzt die Motion Kerstin Wenk und Konsorten vom 9. April 2014 teilweise um. Diese verlangt, dass es wieder möglich sei, Einführungs- und Fremdsprachenklassen zu bilden. Gegen den Antrag des Regierungsrats, der die Motion als Anzug übernehmen wollte, belies es der Grosse Rat bei der Motion, die dem Regierungsrat am 19. November zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen wurde. Der Regierungsrat erachtet nach eingehender Konsultation der Schulgremien und des Erziehungsrats die Wiedereinrichtung der Fremdsprachenklassen als kein Desiderat. Die neuen Fördermassnahmen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler genügen gemäss Ratschlag den angefragten Anspruchsgruppen.

Die folgende Synopse zeigt die vorgeschlagenen Änderungen:

Geltendes Schulgesetz	Ratschlag	Motion
<p>§ 63b Förderangebote 1 Im Rahmen der Regelschule werden Förderangebote bereitgestellt, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen und ihre individuellen Begabungen stärken.</p>	<p>§ 63b Förderangebote 1 Im Rahmen der Regelschule werden Förderangebote bereitgestellt, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen und ihre individuellen Begabungen stärken. 1^{bis}(Neu) Förderangebote sind: <u>a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache;</u> <u>b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler;</u> <u>c) Schulische Heilpädagogik;</u> <u>d) Logopädie;</u> <u>e) Psychomotorik;</u> <u>f) Einführungsklassen.</u></p>	<p>§ 63b Förderangebote <u>1 Im Rahmen der Regelschule können folgende Förderangebote bereitgestellt werden:</u> <u>a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache;</u> <u>b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler;</u> <u>c) Schulische Heilpädagogik;</u> <u>d) Logopädie;</u> <u>e) Psychomotorik;</u> <u>f) Einführungsklassen;</u> <u>g) Fremdsprachenklassen;</u></p>

Inhalt der Vorlage sind auch drei Anzüge, die sich mit Einführungs- und Fremdsprachenklassen sowie mit der integrativen Schule befassen. Der Regierungsrat beantragt, diese abzuschreiben bzw. einen davon stehen zu lassen.

Das Anliegen zur Wiedereinführung der Einführungsklassen ist schliesslich in der 2018 eingereichten Petition „Einführungsklassen jetzt“ aufgenommen worden. Mit dieser hat sich bereits die Petitionskommission befasst. Die Petitionskommission hält eine Debatte über die Notwendigkeit des Angebots von Einführungsklassen für wichtig und notwendig und weist darauf hin, dass der Wille des Grossen Rats in dieser Sache in der Motion Kerstin Wenk zum Ausdruck kommt.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag 18.1590.01 und dem Bericht der Petitionskommission 18.5132.02 zu entnehmen.

2 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) am 20. Dezember die Petition P 382 „Einführungsklassen jetzt“ und am 9. Januar 2019 den Ratschlag Nr. 18.1590.01 zur Anpassung des Schulgesetzes und Ausgabenbeschluss zur Beratung überwiesen. Die BKK ist auf den Ratschlag eingetreten und hat diesen sowie die Petition und ihren Bericht an zwei Sitzungen behandelt. An der Beratung haben seitens des Erziehungsdepartements (ED) der Leiter Volksschulen und die stellvertretende Leiterin Volksschulen teilgenommen.

3 Kommissionsberatung

Die Vorlage war in der BKK unbestritten. Diese begrüsst, dass dem seit längerem auch in der politischen Landschaft diskutierten Wunsch nach der Möglichkeit der Wiedereinführung von Einführungsklassen nun entsprochen werden soll. Dieser Wunsch wurde aber nicht zuletzt auch von einem grossen Teil der Lehrpersonen und vom Erziehungsrat als weitere mögliche Alternative zur Doppelbesetzung im ersten Primarschuljahr (zwei Lehrpersonen pro Klasse) geäussert. Die BKK konzentrierte ihre Beratung auf einzelne Aspekte der Einführungsklassen.

Die Einführungsklassen werden eines der möglichen Förderangebote sein, die über die kollektiven Ressourcen, die den Schulen zur Verfügung stehen, finanziert werden. Im Unterschied zu anderen Fördermassnahmen, die während der ganzen Primarschulzeit angesetzt werden können, sind die Einführungsklassen auf den Zeitraum der ersten Primarschulklasse eingegrenzt. Es wird mit zehn Einführungsklassen gerechnet, wenn Kind pro erste Primarschulklasse diese Förderung in Anspruch nimmt. Die dafür nötigen Mittel von rund 2 Mio. Franken werden nicht exklusiv und auch nicht mit einem Kostendach den Einführungsklassen zugewiesen. Diese Mittel alimentieren zusätzlich den Gesamtbetrag der kollektiven Ressourcen, der jeweils gemäss Anzahl Schülerinnen und Schüler berechnet wird. Sie sind kleiner als die Ausgaben, die angefallen wären, hätte man flächendeckend eine Doppelbesetzung in der ersten Primarschulklasse eingesetzt.

Die Kosten für die Einführungsklassen sollen nicht kompensiert werden. Eine Kompensation innerhalb des bestehenden Förderangebots ginge zu Lasten der Lektionen für Schulische Heilpädagogik (SHP) in den Regelklassen. Eine Schule, die eine Einführungsklasse bildet, hätte dann für die SHP an ihrem Standort massiv weniger Ressourcen zur Verfügung. Dies wurde seitens der Konsultationspartner strikt abgelehnt. Andere Gruppen von Schülern und Schülerinnen könnten dann nicht mehr diejenigen Fördermassnahmen erhalten, die für sie inhaltlich geeignet sind und zum passenden Zeitpunkt erfolgen. Das ED verneint auch ein eigentliches Sparpotential durch den Einsatz von Einführungsklassen, da die Anzahl von Regelklassen gleich gross bleibt. In den ersten Primarschulklassen müssen die Einzelplätze freigehalten werden für die Kinder, die in den zweiten Primarschulklassen aus den

Einführungsklassen übertreten. Da die kollektiven Förderressourcen nach Anzahl Schülerinnen und Schüler berechnet werden, verringern sich die Ressourcen in den regulären ersten Primarschulklassen jeweils nur um Zehntellektionen. Eine Anpassung auf dieser Basis erscheint nicht sinnvoll. Das ED geht angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung davon aus, dass die kollektiven Ressourcen für Fördermassnahmen auch nach der vorgesehenen Aufstockung ausgeschöpft werden. Dies selbst in dem Fall, dass für Einführungsklassen weniger Mittel in Anspruch genommen werden als derzeit erwartet.

Eine generelle Steuerung der Fördermassnahmen durch das ED ist nicht vorgesehen. Am jeweiligen Schulstandort, wird situativ entschieden, welches die geeigneten Fördermassnahmen sind. Schulhäuser können sich auch zu Verbundlösungen zusammenschliessen, wenn sie nicht gross genug sind, um alleine eine Einführungsklasse zu finanzieren. Der Beschluss über Einführungsklassen an einem Schulstandort liegt bei den Schulleitungen, die dazu aber das Kollegium konsultieren, da es sich um eine wesentliche Änderung in der Schule handelt. Bei grösseren Differenzen über den jeweiligen Beschluss besteht die Möglichkeit, sich an die Stufenleitung und Volksschulleitung zu wenden.

Einführungsklassen und ein drittes Kindergartenjahr sind nicht äquivalent. In den Einführungsklassen wird das erste Primarschuljahr in zwei Jahren absolviert, im dritten Kindergartenjahr ein angereicherter Unterricht geboten, der aber nicht bereits demjenigen einer Primarschule entspricht. Ein fester Kriterienkatalog für die Zuteilung eines Kindes in eine Einführungsklasse besteht nicht, aber die Eltern müssen wissen, wie eine Schule mit Entwicklungsverzögerungen umgeht. Über die Zuweisung in eine Einführungsklasse wird im Einzelfall entschieden, wobei sich die Eltern, die abgebenden und übernehmenden Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) untereinander absprechen. Auch der Schulpsychologische Dienst kann bei Bedarf miteinbezogen werden. Die Eltern haben ein Anrecht auf die Beratung durch den SPD. Das Problem der früheren Einführungsklassen, dass auch Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten ohne Entwicklungsverzögerungen eingeteilt wurden, darf nach Ansicht des ED nicht mehr vorkommen. Für diese Kinder bestehen Spezialangebote bereits ab der ersten Primarschulklasse, auf welche die Schulleitungen bei Bedarf zugreifen können.

Eine Wiedereinführung der Fremdsprachenklassen ist für die BKK kein Thema. Sie folgt darin der Erläuterung des ED, dass das Förderangebot Deutsch als Zweitsprache (DaZ) gemäss Konsultation und anderweitiger Rückmeldungen allgemein akzeptiert wird und den Inhalt der Motion umsetzt. Speziell ausgebildete Lehrpersonen fördern Schülerinnen und Schüler, die sehr wenig oder gar kein Deutsch sprechen, damit sie möglichst schnell den sprachlichen Anschluss in einer Regelklasse finden.

Die BKK liess abklären, ob anstelle zweier Grossratsbeschlüsse (Einführungsklassen und Finanzbeschluss) auch ein einziger vorgelegt werden kann. Nach Rücksprache des ED beim JSD wurde darauf verzichtet.

4 Anträge

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, die beigelegten Beschlussentwürfe I und II anzunehmen.

Weitere Anträge:

- Die BKK beantragt einstimmig, die Motion Kerstin Wenk und Konsorten betreffend „Beibehaltung von Einführungsklassen und Fremdsprachenklassen auf der Primarstufe“ (P145088) als erledigt abzuschreiben.
- Die BKK beantragt mit 7 gegen 5 Stimmen, den Anzug Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend „Evaluation und Beruhigung der integrativen Schule“ (P175077) stehen zu lassen.
- Die BKK beantragt einstimmig, Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend „Beibehaltung von Einführungsklassen auf der Primarstufe“ (P135230) als erledigt abzuschreiben.
- Die BKK beantragt mit 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen, den Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend „Beibehaltung von Fremdsprachenklassen an der Volksschule“ (P135501) als erledigt abzuschreiben.
- Die BKK beantragt einstimmig, die Petition „Einführungsklassen Jetzt!“ als erledigt zu erklären.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht am 11. Februar 2019 einstimmig verabschiedet und den Kommissionspräsidenten zum Kommissionssprecher bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission



Dr. Oswald Inglin
Kommissionspräsident

Beilage: Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss I

Schulgesetz

Änderung vom...

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 18.1590.01 vom 21. November 2018 und in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 18.1590.02 vom 11. Februar 2019 beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

In § 63b wird folgender neuer Abs. 1^{bis} eingefügt:

1^{bis}. Förderangebote sind:

- a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache;
- b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler;
- c) Schulische Heilpädagogik;
- d) Logopädie;
- e) Psychomotorik;
- f) Einführungsklassen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt unter Vorbehalt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses II vom [Datum eingeben] betreffend neue Massnahmen im Umgang mit Entwicklungsverzögerungen auf Beginn des Schuljahrs 2020/21 am 10. August 2020 in Kraft. Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Grossratsbeschluss II

betreffend

Neue Massnahmen im Umgang mit Entwicklungsverzögerungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 18.1590.01 vom 21. November 2018 und in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 18.1590.02 vom 11. Februar 2019 beschliesst:

Der Grosse Rat bewilligt für die Umsetzung von § 63b Abs. 1^{bis} des Schulgesetzes jährliche Folgekosten von 2'050'000 Franken für neue Massnahmen im Umgang mit Entwicklungsverzögerungen zu Lasten der Erfolgsrechnung des Erziehungsdepartements, Dienststelle Volksschulen(2020: 854'000 Franken, ab 2021: 2'050'000 Franken).

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und gilt unter dem Vorbehalt, dass die Änderung von § 63b Abs. 1^{bis} des Schulgesetzes rechtskräftig wird.